



### FROSTSCHÄDEN IM WEINBAU - STEUERLICHE ENTLASTUNGSMAßNAHMEN

#### ➤ *Fränkischer Weinbauverband*

Die aktuelle Situation vieler Winzerbetriebe ist gekennzeichnet durch Steuernachzahlungen aus der Veranlagung des Kalenderjahrs 2009 und daraus resultierend nachträglichen Steuervorauszahlungen für 2010 und höheren laufenden Vorauszahlungen für 2011. Hinzu kommen sinkende Umsatzerlöse aufgrund der fehlenden Menge aus der Ernte 2010, steigende laufende Betriebskosten durch zusätzliche Pflegemaßnahmen und ein unverändert zu leistender Kapitaldienst aus Investitionen der Vergangenheit. Liquiditätsprobleme sind in vielen Fällen die Folge.

Das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen an das Bayerische Landesamt für Steuern vom 20. Mai 2011, in dem die Entlastungsmaßnahmen für die von den Frostschäden betroffenen Winzerbetriebe enthalten sind, setzt daher im Wesentlichen bei Maßnahmen zur Entlastung der aktuellen Liquidität an.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Feststellung, dass sich die witterungsbedingten Ernteaussfälle 2010 und 2011 erst frühestens in den Veranlagungsjahren 2011 und 2012 in der Steuererklärung niederschlagen werden und sich in diesen Jahren eine entsprechend geringere Einkommensteuerbelastung ergeben wird.

Im Einzelnen sind vom Bayerischen Staatsministerium die sieben folgenden Entlastungsmaßnahmen vorgesehen:

#### **1. Stundung aktuell fälliger Steuern**

Auf Antrag besteht die Möglichkeit der Stundung von bis zum 31. August 2011 fälliger oder fällig werdender Steuern des Bundes und des Landes. Hierzu gehören z. B. Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Kfz-Steuer, Branntweinsteuer, Schaumweinsteuer, Energiesteuer, Grunderwerbsteuer und Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer. Gestundet werden können damit auch Steuern, die nicht (unmittelbar) an die Ertragslage des Betriebes anknüpfen.

Voraussetzung der Stundung ist eine unmittelbare und nicht unerhebliche Betroffenheit von den Frostschäden. Ein wertmäßiger Einzelnachweis der Schäden soll hierbei nicht erforderlich sein und es werden ebenso keine strengen Anforderungen

an die Prüfung der Stundungsvoraussetzungen gestellt.

Im Regelfall soll auf die Erhebung von Stundungszinsen (6 %) verzichtet werden. Als Frist für den Stundungsantrag wird der 31. August 2011 genannt. Stundungsanträge für nach dem 31. August 2011 fällige Steuern bleiben möglich, sind aber besonders zu begründen.

Hinsichtlich der Stundungsdauer enthält das Schreiben keine Vorgaben. Wichtig für die Finanzverwaltung ist, dass der Steueranspruch als solcher nicht gefährdet sein darf. Mit dem Antrag sollte der Steuerpflichtige deshalb einen Vorschlag machen, in welchen Raten und zu welchen Zeitpunkten die Steuerschuld letztlich bezahlt werden kann.

#### **2. Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändung)**

Bei allen bereits rückständigen oder bis zum 31. August 2011 fällig werdenden Steuern (siehe oben) soll bis zum 31. August 2011 von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen werden. Säumniszuschläge für den Zeitraum vom Frostereignis 04. Mai bis 31. August 2011 sind zu erlassen. Voraussetzung ist auch hier eine unmittelbare und nicht unerhebliche Betroffenheit von den Frostschäden.

#### **3. Anpassung (Herabsetzung) der Steuervorauszahlungen**

Auf Antrag besteht die Möglichkeit der Anpassung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen. Voraussetzung der Herabsetzung ist ebenfalls eine unmittelbare und nicht unerhebliche Betroffenheit von den Frostschäden. Wie bei der Steuerstundung ist auch für die Herabsetzung der Vorauszahlungen kein wertmäßiger Einzelnachweis der Schäden erforderlich.

Frist für Antrag auf Herabsetzung ist erneut der 31. August 2011, spätere Anträge sind besonders zu begründen.

Bei den Anträgen auf Anpassung der Vorauszahlungen wie auch auf Steuerstundung wird man davon ausgehen müssen, dass die bloße Behauptung der Betroffenheit von den Frostschäden nicht ausreichend sein wird. Im ersten Fall wird zumindest eine Prognose der Umsatzrückgänge und der

sinkenden Einkünfte aus der Landwirtschaft erforderlich sein, im Fall der begehrten Steuerstundung sollte die problematische Liquiditätssituation anhand geeigneter Unterlagen (z.B. Auszug des laufenden Bankkontos, noch unbezahlte Rechnungen etc.) dargestellt werden können.

#### **4. § 13a – Landwirte (Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen)**

Als sog. §13a-Winzer werden Winzer bezeichnet, bei denen der Wert der weinbaulichen Nutzung nach dem Bewertungsgesetz unter 2.000 DM liegt. Es sind dies in der Regel Betriebe mit einer Fläche kleiner 25 ar. Bei solchen Winzern besteht als Entlastungsmaßnahme die Möglichkeit des gesamten oder teilweisen Erlasses der Einkommensteuer, soweit sie auf den Grundbetrag und den Zuschlag für Sondernutzungen entfällt und auf Ertragsausfälle durch Frostschäden zurückzuführen ist.

#### **5. Aufwendungen für die Wiederanpflanzung zerstörter Kulturen**

Je nach Ertragslage und steuerlicher Situation kann das vom Finanzministerium eingeräumte Wahlrecht ohne nähere Prüfung ausgeübt werden, die Aufwendungen für die Herrichtung und Wiederanpflanzung zerstörter Anlagen alternativ zur Aktivierung und Abschreibung über 20 Jahre als sofort abziehbare Betriebsausgaben zu behandeln.

#### **6. Überschreitung der Gewerblichkeitsgrenzen**

Werden aufgrund der Frostschäden die (bisherigen) Gewerblichkeitsgrenzen durch Wein- oder Traubenzukäufe überschritten, wird die Finanzverwaltung hieraus keine nachteiligen Folgen ziehen. Für die Gewerblichkeit gilt bislang die Relation: Einkaufswert der zugekauften betriebstypischen Erzeugnisse zu Gesamtumsatz < 30 %.

#### **7. Erlass der Grundsteuer bei wesentlicher Ertragsminderung**

Bei einer Minderung des "normalen" Rohertrags um über 50% besteht die Möglichkeit eines Grundsteuererlasses in Höhe von 25%, bei einer Rohertragsminderung um 100% sogar in Höhe von 50%. Voraussetzung für den Grundsteuererlass ist die sog. Unbilligkeit der Einziehung nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betriebes.

Ein Grundsteuererlass ist bei der jeweiligen Gemeinde bis zum 31. März für das zurückliegende Kalenderjahr zu beantragen.

Von den Frostschäden betroffene Winzer sollten von den Entlastungsmaßnahmen Gebrauch machen.

ECOVIS BLB Steuerberatungsges. mbH

ppa.

Dipl.-Kfm. Frank Rumpel  
Steuerberater

### **BAYERISCHE WEINABSATZFÖRDERUNGSGESETZ (BAYWEINAFÖG) UND DEUTSCHER WEINFONDS**

Die Abgaben im Rahmen des BayWeinAFöG und des Deutschen Weinfonds werden in Bayern durch die Kommunen erhoben. Grundsätzlich gilt diese Abgabepflicht unabhängig von der Tatsache, ob von den Rebflächen eine Ernte zu erwarten ist oder nicht. Eine komplette Aussetzung könnte nur durch die Abschaffung des Gesetzes erreicht werden.

Da die Abgaben für den Weinfonds an die Grundsteuer gekoppelt sind, gilt für diese Abgaben ebenfalls § 33 des Grundsteuergesetzes.

Dort heißt es: Ist bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft -dazu zählt auch der Weinbau- der normale Rohertrag des Steuergegenstandes um mehr als 50 Prozent gemindert und hat der Steuerschuldner die Minderung des Rohertrags nicht zu vertreten (bei Frostschäden ist diese Anforderung erfüllt), so wird die Grundsteuer in Höhe von 25 Prozent erlassen. Beträgt die Minderung des normalen Rohertrags 100 Prozent, ist die Grundsteuer in Höhe von 50 Prozent zu erlassen. Bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft wird der

Erlass nur gewährt, wenn die Einziehung der Grundsteuer nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betriebs unbillig wäre.

Das heißt: Weinbaubetriebe können bei entsprechendem Nachweis ihrer wirtschaftlichen Situation einen Erlassantrag bei ihrer Gemeinde stellen (bis zum 31. März für das zurückliegende Kalenderjahr – also bis zum 31.03.2012 für das „Frostjahr 2011“). Der Gemeinderat entscheidet darüber.

Der Fränkische Weinbauverband e.V. wird die entsprechenden Kommunen darum bitten, wohlwollend und unbürokratisch mit den Anträgen der Betriebe umzugehen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne jeder Zeit zur Verfügung 0931-39011-0:

Stephan Schmidt und Hermann Schmitt

Mit den besten Grüßen

FRÄNKISCHER WEINBAUVERBAND E.V.

Artur Steinmann, Präsident

Dipl. agr. oec. Hermann Schmitt, Geschäftsführer

## LIQUIDITÄTSHILFEDARLEHEN FÜR SPÄTFROST GESCHÄDIGTE BETRIEBE

### ➤ *Fränkischer Weinbauverband*

Die Landwirtschaftliche Rentenbank, Frankfurt am Main, bietet ab sofort Liquiditätshilfedarlehen für landwirtschaftliche Unternehmen an, denen durch die Spätfröste im Mai Schäden entstanden sind, die zu Umsatz- und Ertragseinbußen führen. Dazu zählen insbesondere Obst und Gemüse anbauende Unternehmen sowie Baumschulen und Weinbaubetriebe, unabhängig von der gewählten Rechtsform und der steuerlichen Einkunftsart. In Abhängigkeit von der aktuellen Branchensituation definiert die Rentenbank zusätzliche Kriterien.

Gefördert werden Betriebsmittel und andere notwendige betriebliche Ausgaben sowie der Kapitaldienst bestehender Darlehen. Die Förderdarlehen werden zu besonders günstigen Top-Konditionen mit einer Laufzeit von vier, sechs oder zehn Jahren angeboten und sind mit einem Tilgungsfreijahr ausgestattet (auch zwei Jahre möglich). Je nach Laufzeit und Kredittyp liegt der effektive Zinssatz in der günstigsten Preisklasse (A) zurzeit zwischen 2,82 % und 3,28 % (Stand 1. Juni).

Die Programmkredite der Förderbank für die Agrarwirtschaft können zusätzlich mit anderen öffent-

lichen Mitteln kombiniert werden, soweit die von der EU vorgegebenen Beihilfeobergrenzen eingehalten werden. Wie bei den Darlehen der Rentenbank üblich, sind die Kreditanträge an die Hausbank zu richten. In Abhängigkeit von der Bonität und der Werthaltigkeit der gestellten Sicherheiten nehmen die Hausbanken auch die Einstufung in die jeweilige Preisklasse vor. Die Betriebe müssen deutliche Ergebnismrückgänge gegenüber der Hausbank nachweisen, also mindestens 30% im jeweils betroffenen Betriebszweig.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de) oder <http://www.rentenbank.de/cms/beitrag/10012891/290005/.html>

Der Fränkische Weinbauverband e.V. und die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau prüfen zudem, ob eine weitere Zinsverbilligung über ein bayerisches Liquiditätsprogramm möglich ist.

## WEIN- UND BEZEICHNUNGSRECHT

### ➤ *Dr. Steffen Seifert, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit*

#### **Was ist bei einem Zukauf von Trauben, Most oder Wein zu beachten?**

Es müssen verschiedene Fälle betrachtet werden:

1. Zugekaufte(r) Trauben/Most/Wein aus Franken
  - Herstellung von Qualitäts- und Prädikatswein Franken
  - Herstellung von Landwein Main
  - Herstellung von deutschem Wein, Perlwein, Schaumwein, Sekt, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure
2. Zugekaufte(r) Trauben/Most/Wein aus Deutschland, aber nicht Franken
  - Herstellung von deutschem Wein, Perlwein, Schaumwein, Sekt, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure
  - Verschnitt in Landwein Main (maximal 15 %)
  - Herstellung von Qualitätswein b. A. und Landwein anderer Gebiete nur von benachbarten Bundesländern (Ausnahme Baden - Zonenregelung, ab 2012 neue Produktspezifikationen beachten)
  - Abfüllung/Verkauf (keine Weinbereitung) von Qualitätswein b. A. anderer Anbaugebiete

#### 3. Trauben/Most/Wein aus EU, nicht aus Deutschland

- Herstellung von Wein aus der europäischen Gemeinschaft bzw. Wein aus ... (z.B. Italien)
- z. B. auch „Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure aus Spanien, verperlt in Deutschland“

Es gilt generell, dass die Herabstufung auf Erzeugerebene möglich ist, wenn die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind.

#### **Was gilt es bei der Buchführung zu beachten? Begleitdokument**

Bei dem Zukauf von Wein sind entsprechende Begleitdokumente (erhältlich bei der zuständigen Lebensmittelüberwachung des Verkäufers) auszufüllen:

- 1 Exemplar begleitet die Ware
- 1 Exemplar verbleibt beim Verkäufer (5 Jahre)
- 2 Exemplare sind an die zuständige Behörde des Verkäufers zu senden (1 Exemplar bei Verkauf innerhalb eines bayerischen Landkreises)  
→ diese Behörde sendet ein Exemplar an die zuständige Behörde des Käufers bzw. das LGL

→ beim Ausfüllen sind die jeweiligen Regelungen des Bundeslandes des Verkäufers zu beachten

#### Traubenernte - Weinerzeugungsmeldung

Bei Zukauf und Verkauf vor dem 20.11. ist ein Eintrag in die Traubenernte - Weinerzeugungsmeldung und das zugehörige Lieferantenverzeichnis vorgeschrieben. Bei einem Zukauf nach dem 20.11. bzw. nach der Abgabe der Traubenernte - Weinerzeugungsmeldung ist kein Eintrag bzw. Nachtrag notwendig.

#### Herbstbuch

Die Führung des Herbstbuchs ist verpflichtend für Betriebe, die Trauben ernten. Eine Ausnahme besteht, wenn direkt nach der Ernte ein Verkauf oder die Ablieferung der Trauben erfolgt. Jedoch müssen die entsprechenden Begleitdokumente und Geschäftspapiere dafür vorgehalten werden. Zugekaufte Trauben müssen nicht ins Herbstbuch eingetragen werden.

**Das LGL empfiehlt, auch den Zukauf ins Herbstbuch einzutragen, da dann der ausführlichere Eintrag ins Weinbuch bis 15.12. ausgesetzt werden kann.**

#### Weinbuch

Die Führung eines Weinbuchs ist verpflichtend für alle Erzeugnisse. Es kann jedoch bis 15.12. durch ein vollständiges Herbstbuch ersetzt werden. Auch Zukauf muss entsprechend eingetragen werden!

**Die Fristen für die Eintragung önologischer Verfahren sind zu beachten.**

**Was muss bei der Herstellung und Kennzeichnung von einfachem Deutschen Wein, Perlwein, Schaumwein, Sekt etc. beachtet werden?**

#### Herkunft:

Trauben, Most oder Wein müssen zu 100 % aus Deutschland stammen.

#### Gesamtalkohol nach Anreicherung:

- Weißwein: max. 11,5 % vol (Weißwein aus Anbaugebiet Baden: max. 12,0 % vol)
- Rotwein: max. 12,0 % vol (Rotwein aus Anbaugebiet Baden: max. 12,5 % vol)

→ Diese Regelung gilt ebenfalls für Landweine.

Werden Weine mit einem Gesamtalkoholgehalt von über 11,5 % vol (Weißwein) bzw. über 12,0 % vol (Rotwein) zugekauft (Ausnahme Weine aus Baden), so dürfen diese ausschließlich als Qualitätswein des bestimmten Anbaugebiets aus dem

sie stammen in Verkehr gebracht werden (z.B. QbA Rheinhessen).

Zu beachten ist hierbei:

- Der Betrieb muss sich von der zuständigen Prüfstelle eine Betriebsnummer erteilen lassen.
- Der Betrieb muss abklären, ob die Analysen eines fränkischen Labors anerkannt werden.
- Der Betrieb darf bei Weinen nicht benachbarter Bundesländer nur nachgelagerte Verfahren, welche nicht zur Weinbereitung gehören (z.B. Schwefelung) in Franken durchführen.
- Die speziellen Betriebsangaben (Erzeugerabfüllung, Weingut etc., siehe unten) dürfen nicht verwendet werden.

Weiterhin muss beachtet werden, dass sich eventuell die bereits dargestellte allgemeine Erlaubnis zur Herstellung von Qualitätswein benachbarter Anbaugebiete in Abhängigkeit von den jeweiligen Produktspezifikationen ändern wird.

#### Alkohol-Restzucker-Verhältnis

→ Es ist kein Alkohol-Restzucker-Verhältnis vorgegeben (Landwein darf den zulässigen Wert für halbtrocken nicht übersteigen).

**Es sind alle önologischen Maßnahmen zulässig, welche auch bei einfachem Wein, Perlwein, Schaumwein, Sekt etc. aus den Rebflächen vor Ort zulässig sind.**

#### Rebsortenangabe

bis inkl. Jahrgang 2010 (Abb.1):

Die Angabe einer Rebsorte ist prinzipiell möglich, aber die Verwendung von allen Rebsorten, die mit geschützten Ursprungsbezeichnungen oder geografischen Angaben verwechselbar sind, z.B. Spätburgunder, Weißburgunder, Blafränkisch, Rheinriesling, ist untersagt.

Die Kennzeichnung von Synonymen dieser Keltertraubensorten, z.B. Pinot Noir oder Lemberger, ohne geografischen Bezug ist möglich.

Bei Nennung einer Rebsorte gilt die 85%-Regel, bei der Nennung mehrerer Rebsorten die 100%-Regel.

ab dem Jahrgang 2011 (Stand 26.05.2011, Verordnungsentwurf zur Änderung WeinV) (Abb. 2):

Zusätzlich zu den genannten Rebsorten wird die Nennung der folgenden Rebsorten bei deutschen Wein ausgeschlossen: Silvaner, Riesling, Müller-Thurgau, Bacchus, Kerner, Traminer, Scheurebe, Rieslaner, Scheurebe, Elbling, Dornfelder, Domina, Schwarzriesling, Portugieser, Trollinger, Gutedel.

Hier ist auch die Angabe der Synonyme ausgeschlossen. Bei Schaumwein und Qualitäts-schaumwein ist die Angabe weiterhin möglich. Die 85%- und 100%-Regeln gelten ebenfalls.

Jahrgangsangabe:

Die Angabe eines Jahrgangs ist zulässig (85%-Regel)

Engere geografische Angaben:

Die Angabe einer engeren geografischen Einheit als Deutschland ist generell nicht zulässig.

Geschmacksangaben:

Die Geschmacksangaben -trocken, halbtrocken, lieblich, süß- sind zulässig.  
(Bitte beachten: Bei Landweinen sind in der Regel nur die Geschmacksbereiche trocken und halbtrocken zulässig.)

Spezielle Angaben zum Betrieb:

Spezielle Angaben wie z. B. Weingut, Weinbau, Schloss, Winzer, Erzeugerabfüllung, Gutsabfüllung etc., sind bei einfachem Deutschen Wein, Perlwein, Sekt, etc. nicht möglich. Daher müssen bei der Verwendung dieser Begriffe in Weinkarten bzw. Angebotslisten, Zukaufsweine eindeutig als solche gekennzeichnet werden (siehe unten).

**Diese Regelung gilt generell für alle Zukaufsweine, auch bei Zukauf aus Franken!**

Die Verwendung der traditionellen Begriffe „Federweißer“ (ohne Nennung einer gültigen geografischen Angabe) und „Weißherbst“ (bei einfachen Weinen) ist nicht zulässig. Ebenfalls ist die Angabe „Qualitätswein“ oder „Landwein“ ohne den Zusatz eines entsprechenden Landwein- bzw. bestimmten Anbaugebietes verboten.

Wurde eine Phantasiebezeichnung beim bisherigen Verkauf für einen bestimmten Qualitätswein Franken oder Landwein Main verwendet, so kann dieser Name bei Zukaufswein aus anderen Gebieten nicht verwendet werden.

**Eine Abfüllung von Deutschem Wein im Bocksbeutel ist nicht zulässig.**

**Generell gilt:  
Eine mögliche Irreführung des Verbrauchers ist verboten!**

Etikettenbeispiele

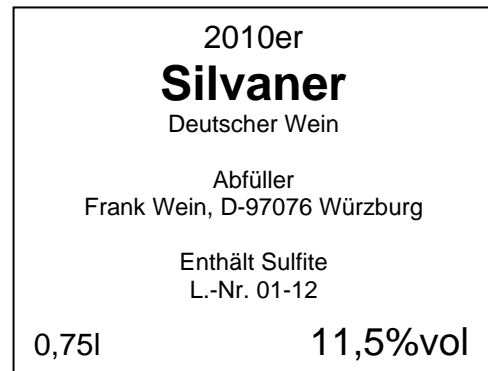


Abbildung 1: Etikettenbeispiel "Deutscher Wein" mit Jahrgangs- und Sortenangabe bis inkl. Jahrgang 2010.

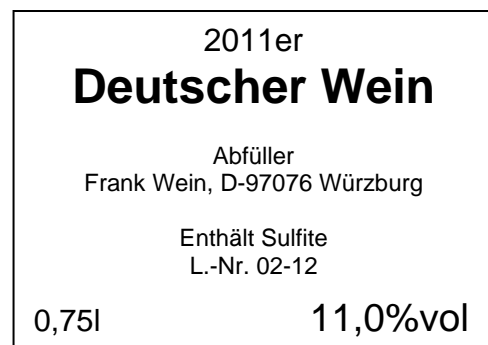


Abbildung 2: Etikettenbeispiel "Deutscher Wein" mit Jahrgangsangabe ab Jahrgang 2011 (Gesetz noch nicht vollzogen, Angabe nicht ausgeschlossener Rebsorten bzw. Synonyme möglich)

Kenntlichmachung von Zukauf in der Angebots-/Preisliste

Wenn ein Winzer auf seiner Preisliste die geschützten Betriebsangaben (Winzer, Weingut, etc.) verwendet, so sind alle seine Weine, für welche diese Bezeichnung nicht gilt entsprechend kenntlich zu machen. Dies kann z.B. durch Markierung der betreffenden Weine (hier „\*“) und einem sichtbarem Vermerk am Seitenende „\*Diese Weine von befreundeten Winzern aus der Pfalz bieten wir Ihnen zur Abrundung unseres Sortiments an.“ geschehen. Es ist ebenfalls vorstellbar, dass diese Weine separat aufgeführt werden z. B. in der Form: “Zur Abrundung unseres Sortiments - Weine von befreundeten Winzern aus der Pfalz:“ gefolgt von der Aufzählung der Weine. Nicht zulässig sind Angaben aus denen der Verbraucher/Kunde nicht klar erkennen kann, für welche Weine die spezielle Betriebsangabe z.B. „Weinbau“ gilt (z.B. der alleiniger Hinweis „Unser Sortiment besteht aus Weinen unseres Weingutes und zur Abrundung aus Weinen von befreundeten Winzern aus der Pfalz“ ist nicht ausreichend).

## DIE FRÄNKISCHEN REBVEREDLER INFORMIEREN:

Nach den verheerenden Spätfrostschäden im Mai dieses Jahres bitten die fränkischen Rebveredler die Winzer dringend den Rebenbedarf für die Pflanzung 2012 abzuschätzen und mit Ihrem Rebveredler zu besprechen. Da die Frostnächte zu einem Zeitpunkt auftraten, zu dem die Reben bereits veredelt und vorgetrieben waren, konnten die Produktionszahlen nicht mehr erhöht werden. Mittlerweile sind schon sehr viele Bestellungen für geplante Neuanlagen oder vorzeitig zu rodende Ertragsanlagen eingegangen, so dass damit zu rechnen ist, dass es 2012 bei einzelnen Sorten zu Engpässen kommen wird. Um zu verhindern, dass minderwertiges Pflanzgut aus ganz Europa den

Weg nach Franken findet, wenden Sie sich jetzt an Ihren örtlichen Rebveredler und besprechen Sie mit ihm Ihren Pflanzgutbedarf. Schätzen Sie dabei auch bereits den Ausbesserbedarf mit ab; nur so können die Veredler einen Überblick über den tatsächlichen Pflanzgutbedarf erhalten und sofern erforderlich noch ausgesuchtes Pflanzmaterial aus zuverlässigen Produktionsbetrieben besorgen. Sollte die gewünschte Kombination in dem einen oder anderen Fall nicht mehr zur Verfügung stehen, freuen sich die fränkischen Rebveredler auch über eine frühzeitige Bestellung für das Pflanzjahr 2013!

## DAS MIKROSKOP UND SEINE ANWENDUNG IN DER WEINBEREITUNG – VOENOS 2011

➤ *Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Fachzentrum Analytik*

Teilnehmerkreis: Kellerwirte und Oenologen

Inhalt: Fehlentwicklungen während der Gärung oder während des biologischen Säureabbaus lassen sich mit dem Mikroskop bereits frühzeitig erkennen, noch bevor die Auswirkungen analytisch oder sensorisch erfassbar sind. Damit ist das Mikroskop ein unverzichtbares Instrument zum Qualitätsmanagement und zur Qualitätssicherung in der zeitgemäßen Kellerwirtschaft.

Das Seminar umfasst folgende Themenbereiche:

- Grundlagen der Mikroskopie
- Mikroorganismen der Gärung und des biologischen Säureabbaus
- Arbeiten mit VOENMILEI (Veitshöchheimer oenologisch-mikroskopischer Leitfaden)

Referentin/Referent:

Erna SCHINDLER, J.V. HERRMANN

Termin: Fr., 08. Juli 2011, 9.30 Uhr - 16.00 Uhr

Ort: Weinbaulehrsaal der LWG, Herrnstraße 8, 97209 Veitshöchheim

Teilnehmerzahl: maximal 10 Personen

Teilnehmergebühr: 25 €

Auskunft/Anmeldung:

Sachgebiet Biologische Analytik

Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Fz Analytik

Telefon: 0931/9801-540

Telefax: 0931/9801-500

E-Mail: [erna.schindler@lwg.bayern.de](mailto:erna.schindler@lwg.bayern.de)

<b>Weinbauring-Rundschreiben erstellt in Zusammenarbeit mit:</b>	
Bay. Landesanstalt für Wein- und Gartenbau: Tel. 0931/9801-0; Fax -568	
Weinbauteam LWG: Tel. 0931/9801 -213, -214, -215, -216; Fax -150;	
Bezirk Unterfranken: 0931/7959-1810 (-1811, -1813)	Fachberatung der GWF: Tel. 09321/7005-154
Mobil: Mengler – 0170 4792700; Kraus – 0160 98508499	